



Grüner Kamp 15 -17 · 24768 Rendsburg
Postfach 127 · 24757 Rendsburg
Tel. (0 43 31) 13 89-0 · Fax 13 89-10
info@svg-rd.de · www.svg-rd.de

Lieferschein

Auftrags-Nr. _____

Lieferant _____	Empfänger _____	Ort _____
_____	_____	Datum _____

VVO-Nr. _____ Stich _____

Schweine _____ Stück Mastbeur _____ Stück Immunokastrate _____ Stück

Spedition _____ KFZ-Kz. _____ Fahrer _____

Verladezeit _____ Uhr Verladedauer _____ Min

Klassifizierungswunsch

☐ Fom ☐ AutoFom

☐ QS

☐ ITW

☐ Regionalfenster S.-H./Gütezeichen S.-H.

☐ Regionalfenster _____

Haltungsform ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3

☐ 4 ☐ 5

Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013:

Geboren in: ☐ Deutschland ☐ Dänemark ☐ _____

Aufgezogen in: ☐ Deutschland ☐ Dänemark ☐ _____

In der Mast wurde folgendes Futter eingesetzt:

☐ Fertigfutter, Lieferant(en): _____

☐ Selbstmischer, Komponentenlieferant(en): _____

Wir liefern zu den abgedruckten Gemeinsamen Einkaufsbedingungen der SVG Schweinevermarktungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, die mit Unterschrift als gelesen anerkannt werden.

(Unterschrift Landwirt)

(Unterschrift Fahrer)

Bitte tierschonend be- und entladen! · Treibebretter benutzen! Elektrotreibereinsatz verboten!

Anmerkung des Fahrers/Landwirt zur Verladung/ Verladedauer: _____ Min

(Unterschrift Fahrer)

(Unterschrift Landwirt)

Anmerkung des Fahrers/der Viehannahme nach Abladung

(Unterschrift Fahrer)

(Datum, Uhrzeit)

(Unterschrift Viehannahme)

Gemeinsame Ein- und Verkaufsbedingungen der SVG Schweinevermarktungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH für Schweine

1. Allgemeines

(1) Für sämtliche von der Schweinevermarktungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH („SVG“) erteilten Bestellungen, Verkäufe, vermittelten Verkäufe oder Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Abnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen der Geltung abweichender Bestimmungen ausdrücklich vorbehaltlos schriftlich zu.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Ein- und Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung oder des Verkaufs der SVG gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die SVG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der SVG und den Lieferanten und Abnehmern getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Etwaige mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen gemeinsamen Ein- und Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners der SVG in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, es sei denn sie werden in diesen gemeinsamen Ein- und Verkaufsbedingungen unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Soweit die SVG als Vermittler auftritt, ist sie ermächtigt, die sich aus den vermittelten Verträgen und den sich aus den nachstehenden Bedingungen ergebenden Rechte der Verkäufer im eigenen Namen auszuüben, insbesondere die Forderungen einzuziehen.

2. Vertragsschluss, Abrechnung, Gutschriften

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Falls keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist, erteilt die SVG über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Lieferanten alsbald nach der Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Lieferant hat die Gutschrift unverzüglich auf die Richtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen an der Gutschrift sind der SVG spätestens binnen 30 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Andernfalls gilt die Gutschrift als genehmigt.

(3) Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Lieferant der SVG nach gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

(4) Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderung ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Im Übrigen ist der Lieferant und der Abnehmer damit einverstanden, dass die SVG gegen seine Forderungen mit etwaigen eigenen Gegenforderungen aufrechnet.

3. Leistungsort und Transportgefahr

(1) Unser Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Unser Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für unseren Einkauf, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf den Vorrat).

(2) Die Lieferung an uns erfolgt beim Transport durch Dritte (z.B. Speditionen) frei Hof des Lieferanten. Der Bestimmungsort ist insoweit der Hof unseres Vertragspartners. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Holschuld). Die Lieferung durch uns erfolgt frei Hof des Abnehmers (Bringschuld).

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht beim Transport durch Dritte (Fremdtransporte) mit Verladung der Tiere in das Transportfahrzeug auf die SVG über (Lieferung frei Hof des Lieferanten). Beim Eigentransport geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Ablieferung der Tiere beim Hof des Abnehmers auf die SVG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahübergang maßgeblich.

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum, Inhalt der Lieferung und Unterschriften beizulegen. Dieser Lieferschein ist uns zuzuleiten. Fehlt der Lieferschein oder ist dieser unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Unser Vertragspartner muss uns seine Leistung aber auch dann anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann unser Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

4. Untersuchungspflicht und Mängelrüge

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die SVG ist verpflichtet, die gelieferten Waren auf Warenidentität und Warenmenge sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Mängel zu prüfen. Zeigen sich solche Mängel bei Lieferung, ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Später festgestellte Mängel sind ebenfalls ab Feststellung innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen beim Lieferanten zu rügen.

(2) Weisen die von der SVG an den Abnehmer verkauften Tiere nicht die übliche Beschaffenheit auf, so steht dem Abnehmer das Recht auf mangelfreie Ersatzlieferung zu. Ist eine Ersatzlieferung innerhalb von 14 Tagen nicht möglich oder für die SVG mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht der SVG ebenfalls das Recht zu, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

(3) Darüber hinausgehende Ansprüche des Abnehmers gegen die SVG, insbesondere von Schadensersatzansprüchen einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Haftung der SVG wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Waren auf Warenidentität und Warenmenge sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen und Mängel bei Übernahme der Tiere eingehend nicht nur auf Transportschäden – oder Mängel, sondern auch auf sonstige Mängel, wie Fundamentmängel, Erkrankungen usw. zu prüfen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die bei dieser sofortigen Untersuchung erkennbaren Mängel sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und gegenüber der SVG schriftlich zu rügen. Zeigen sich solche Mängel bei Lieferung ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen bei der SVG eingeht.

(5) Erst später erkennbare, bei Übergabe noch verborgene Mängel sind vom Abnehmer ebenfalls ab Feststellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen bei der SVG schriftlich (Briefpost, Telefax, Email) zu rügen. Die Rüge muss der SVG zugehen. Eine telefonische Mitteilung reicht nicht aus.

(6) Liegt der Mangel in einer festgestellten ansteckenden Erkrankung, ist der Abnehmer verpflichtet, die Tiere sofort zu isolieren und darüber hinaus alles zu unternehmen, damit eine Übertragung der Krankheit vermieden wird. Wird der Mangel nicht fristgemäß schriftlich angezeigt, ist der Abnehmer mit der Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches

ausgeschlossen, es sei denn, der SVG kann hinsichtlich des Mangels Arglist vorgeworfen werden. Sämtliche Voraussetzungen der Gewährleistungsansprüche hat der Abnehmer in vollem Umfang darzulegen und zu beweisen. Die Geltendmachung der vorstehenden Gewährleistungsrechte ist 12 Monate nach der Lieferung ausgeschlossen.

5. Garantien des Lieferanten

(1) Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit der verkauften Ware und übernimmt die Garantie entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verkäufer haftet dafür, dass die Ware bei Gefahübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in vergleichbarer Weise einbezogen wurden. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass diese frei von gesundheitsschädlichen Stoffen aller Art, z.B. Medikamentenrückständen oder Rückständen nicht erlaubter Futtermittel sind.

(2) Der Lieferant garantiert bei der Übergabe der Ware eine ordnungsgemäße Kennzeichnung am Kaufgegenstand (z.B. Ohr-Marken, ausgefüllte Begleiddokumente und die HIT-Meldekette in der Zentralregistratur). Bei Nichterfüllung hat er den aus der Versäumnis entstandenen Schaden in voller Höhe zu tragen.

(3) Der SVG stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) steht der SVG in jedem Falle zu.

(4) Die der SVG zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Übergabe der Ware.

(5) Kommt der Lieferant den Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor, so ist die SVG berechtigt, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Zahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer Eigentum der SVG. Bei einer laufenden Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung der SVG. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn dem Abnehmer ein Zahlungsziel gewährt worden ist.

(2) Der Abnehmer ist berechtigt, die vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungseignungen sind unzulässig. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Im Falle einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an die SVG ab. Der Abnehmer ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Befugnis der SVG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die SVG verpflichtet sich jedoch, die Abtretung nicht offen zu legen und die Forderung nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung nachkommt und Zweifel an der Kreditwürdigkeit nicht auftreten.

(4) Nach Zahlungseinstellung des Abnehmers oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens, spätestens aber mit dessen Eröffnung oder der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, kann die SVG verlangen, dass der Abnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mittelt.

(5) Greifen Dritte auf Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Abnehmer sie unverzüglich auf das Eigentum der SVG hinweisen und die SVG hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Die sich aus einer etwaigen Intervention ergebenden Kosten trägt der Abnehmer.

(6) Die SVG wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50 v.H. übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Waren liegt bei der SVG.

(7) Tritt die SVG bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurück, ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

(8) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten versichert zu halten. Etwa daraus resultierende Ansprüche gegen Versicherungsunternehmen werden schon jetzt in Höhe der voraussichtlichen Forderung an die SVG abgetreten, die die Abtretung hiermit annimmt.

(9) Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Abnehmer Ansprüche gegenüber Dritten zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten anstelle der sonstigen, an die SVG abgetretenen Forderungen und im selben Umfang ebenfalls im Voraus an die SVG abgetreten, die die Abtretung annimmt.

(10) Soweit der hier geregelte Eigentumsvorbehalt aus Rechtsgründen, z.B. im Ausland, nicht voll wirksam sein sollte, so ist der Abnehmer verpflichtet, die Sicherung der Rechte der SVG in entsprechender Weise rechtswirksam herbeizuführen und an den erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

(11) Die von uns erworbene Ware ist uns unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu übereignen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.

7. Aufrechnung

Eine Aufrechnung des Abnehmers gegen die SVG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklärt werden.

8. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Ist der Lieferant bzw. Abnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der SVG und dem Lieferanten bzw. Abnehmer der Sitz der SVG. Die SVG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten bzw. Abnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für Klagen gegen die SVG ist jedoch immer der Sitz der SVG ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Beziehungen zwischen der SVG und dem Lieferanten bzw. Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf das eben erwähnte UN-Abkommen verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.

9. Schlussbestimmungen

Soweit der mit dem Lieferanten oder Abnehmer bestehende Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten. Gleiches gilt, soweit eine Regelung unwirksam oder nichtig sein sollte.

Stand: Januar 2021